

Wettbewerbes, Anwendung und maximale Ausnutzung der modernen Technik, Durchsetzung der sozialistischen Arbeitsorganisation und Arbeitsmoral, Bildung von Brigaden der sozialistischen Arbeit sowie Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit;

5. erhöhte Auslastung der vorhandenen Stallkapazitäten durch Übergang zur buchtenlosen Haltung der Schweine in Verbindung mit Automatenfütterung;
6. Senkung der Produktionskosten Je Dezitonne Fleisch;
7. politische und fachliche Weiterbildung der Werktätigen der Betriebe;
8. Wahrung der Maßnahmen zum Schutze der Arbeitskraft.

§ 4

Leitung

(1) Die Leitung der Betriebe erfolgt unter ständiger Einbeziehung der Werktätigen und ihrer Organisationen nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzelleitung.

(2) Der Betrieb wird von dem Betriebsleiter geleitet, der vom Vorsitzenden des Rates des Kreises bzw. der Stadt ernannt und abberufen wird. Der Betriebsleiter handelt im Namen des Betriebes auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und haftet dem Betrieb für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung seiner Pflichten entstehen. Bei seinen Entscheidungen ist er an die staatlichen Planaufgaben und an die Weisungen der dem Betrieb übergeordneten Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft gebunden.

(3) Bei Verhinderung des Betriebsleiters wird der Betrieb von dem vom Betriebsleiter bestimmten Stellvertreter geleitet. Stellvertreter des Betriebsleiters soll der Produktionsleiter sein.

(4) Alle mit leitenden Aufgaben betrauten Mitarbeiter des Betriebes sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie haften dem Betrieb entsprechend ihrer Verantwortung für Schäden, die sie ihm durch schuldhaftes Verletzung ihrer Pflichten zufügen. §

§ 5

Arbeitsweise

(1) Zur Verwirklichung der sozialistischen Leitungsprinzipien hat der Leiter des Betriebes die aktive Mitarbeit der Werktätigen, besonders der Betriebsgewerkschaftsorganisation, an der Leitung des Betriebes zu gewährleisten und zu fördern. Die Hauptmethoden einer solchen Arbeitsweise sind:

1. jährlicher Abschluß des Betriebskollektivvertrages und die ständige Kontrolle der Erfüllung der darin enthaltenen Verpflichtungen;
2. Durchführung sozialistischer Wettbewerbe und Anwendung der Neuerermethoden in enger Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsleitung;
3. Einbeziehung der Werktätigen in die Leitung des Betriebes in Form von Produktionsberatungen*

Planungsaktivs, Aktivistenkommissionen und anderer Aktivs bzw. Kommissionen für spezielle Fragen;

4. Vorbereitung und Durchführung ökonomischer Konferenzen des Betriebes in enger Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsorganisation und anderer Organe der Gewerkschaft Land und Forst.

(2) Der Betriebsleiter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die in den Produktionsberatungen und ökonomischen Konferenzen gefaßten Beschlüsse verwirklicht werden und daß der Abschluß des Betriebskollektivvertrages rechtzeitig erfolgt.

(3) Die verantwortlichen Funktionäre des Betriebes haben den Werktätigen in Versammlungen und Konferenzen der Gewerkschaft Rechenschaft über die Erfüllung der Beschlüsse der Produktionsberatungen, des Betriebskollektivvertrages und der ökonomischen Konferenzen abzulegen.

(4) Der Arbeitsablauf wird durch die Arbeitsordnung geregelt. Die Arbeitsordnung ist durch die Betriebe in enger Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsorganisation und unter breiter Einbeziehung der Werktätigen auszuarbeiten und in einer Belegschaftsversammlung zu beschließen.

§ 6

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Betriebsleiter vertritt den Betrieb im Rechtsverkehr allein und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(2) Im Falle der Verhinderung des Betriebsleiters wird der Betrieb durch den nach § 4 Abs. 3 bestimmten Stellvertreter gemeinsam mit einem vom Betriebsleiter hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Betriebes oder sonstige Personen den Betrieb vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Solche Vollmachten dürfen nur vom Betriebsleiter schriftlich in der Weise erteilt werden, daß entweder ein Bevollmächtigter allein oder mehrere Bevollmächtigte gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.

(4) Der Hauptbuchhalter und sein Stellvertreter können den Betrieb im Rechtsverkehr nicht vertreten. Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter bzw. seinen Stellvertreter.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

(6) Der Betriebsleiter und sein Stellvertreter sind in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

§ 7

Struktur

Die Struktur- und Stellenpläne sind nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.